



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 26.09.2012
AZ.: IV/66.1

WP 09-14 SV 66/122

Beschlussvorlage

öffentlich

Antrag gemäß § 24 GO NW

hier: zusätzlicher Parkplatz vor Henkenheide 39/41

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	14.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012
Stadtentwicklungsausschuss	13.02.2013

Abstimmungsergebnis/se

Stadtentwicklungsausschuss	14.11.2012	s. Niederschrift
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	an Fachausschuss zurück verwie- sen
Stadtentwicklungsausschuss	13.02.2013	Ja 20

Beschlussvorschlag:

Stadtentwicklungsausschuss

„Unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsaspekte sollte auf eine Anlage eines zusätzlichen Parkplatzes vor Henkenheide 38/41 verzichtet werden.“

Haupt- und Finanzausschuss

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses.“

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		120101	Verkehrsflächen + Brücken	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2012		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
<u>Kostenträger</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag €</u>
1201010010	Verkehrsflächen und Ver- kehrseinrichtungen	521151	Unterhaltung	bis zu 500 €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
<u>Kostenträger</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag €</u>
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
<u>Kostenträger</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag €</u>
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Datum vom 18.09.2012 hat Frau P. Huben, wohnhaft in der Henkenheide 41, den als Anlage 1 beigefügten Antrag gemäß § 24 GO NW gestellt.

Ein zusätzlicher Parkstand in der Normalbreite von 2,00 m führt dazu, dass hier im Seitenbereich des verkehrsberuhigten Bereichs an der engsten Stelle nur eine Breite von 0,9 m für den Fußgänger (Rollstuhl, Kinderwagen, etc.) zur Verfügung steht.

Nach telefonischer Rückfrage beim Fachamt hat die Antragstellerin mit der E-Mail (Anlage 2) vorgeschlagen, den Parkstand dann wie die beiden Parkstände vor dem Grundstücken Henkenheide 41 und 43 auch 1,80 m breit zu kennzeichnen.

In der Anlage 3 ist dargestellt, dass dann, solange innerhalb der „gekennzeichneten Parkfläche“ geparkt wird, die engste Stelle um die 20 cm aufgeweitet ist.

Überall ist in der Praxis allerdings häufig zu beobachten, dass dennoch Pkw mit größeren Abmessungen (u. a. Kastenwagen) über die aufgezeigten Grenzen hinweg abgestellt werden.

Der Breitenbedarf für eine Person mit Rollstuhl beträgt 1,10 m. Für eine blinde Person mit Langstock oder eine blinde Person mit Führhund wird in „Hinweise für barrierefreien Verkehrsanlagen“ (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eine Mindestbreite von 1,20 m empfohlen.

Trotz der Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich ist der Fußgänger, wenn er möglicherweise alternativ auf die Fahrfläche ausweichen muss, aufgrund eingeschränkter Sichtweiten durch die Rechtskurve bei unangepassten Fahrgeschwindigkeiten zweifelsohne gefährdet.

Aus zuvor genannten Gründen wurde bei der Ausbauplanung hier auch kein weiterer Parkstand vorgesehen.

Ein zusätzlicher Parkstand verursacht Kosten in Höhe von ca. 500 € bei andersfarbiger Pflasterung oder ca. 100 € bei Kennzeichnung durch Markierungen.

Horst Thiele